



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Umweltrecht

Fachbereich 430
Herr Heiko Huß
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 224

Telefon: 0761 2187-4311
Telefax: 0761 2187-774311
E-Mail: heiko.huss@lkbh.de

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Freiburg, den 15.07.2026

Unser Zeichen: 430.1.13-2024/013731

Antragsschreiben vom:	06.03.2025
Antragsteller:	Gemeindeverwaltung Stegen Dorfplatz 1 79252 Stegen
Vorhaben:	Wasserrechtliche Plangenehmigung für eine Gewässer- ausbaumaßnahme für die gewässerökologische Aufwertung des Wittentalbachs
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.2, Spalte 2 „S“
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Flst.-Nrn. 177 und 180, Wittental, Stegen

Der Wittentalbach soll in einem etwa 600 m langen Abschnitt ökologisch aufgewertet werden. Dies stellt eine Gewässerausbaumaßnahme dar und bedarf gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Plangenehmigung.

Im überplanten Bereich soll abschnittsweise eine Profilausweitung durch einseitige Böschungsgestaltung und eine Veränderung des Gewässerlaufs erfolgen. Vorhandene begradigte Grabenstrukturen mit reduzierter ökomorphologischer Struktur sollen dadurch beseitigt werden.

Folgende Einzelmaßnahmen sind mit der Maßnahme vorgesehen:

- Die Auflösung des inneren Kastenprofils,
- ein- und beidseitige Aufweitungen des äußeren Trapezprofils
- das Belassen von kurzen Altarmabschnitten und die Neuanlage von Stillwasserbereichen,
- die Verbesserung und Förderung des Geschiebehaushalts durch Geschiebezugaben,
- die Strukturierung der Gewässersohle und der Ufer zur Einbeziehung von Erosionsprozessen,
- das Zulassen einer standortgerechten gewässerbegleitenden Vegetation durch angepasste Unterhaltung,
- die Entwicklung einer abgestimmten, zielgerichteten Gewässerunterhaltung,
- und die Ausweisung des Gewässerrandstreifens als Gewässerentwicklungstreifen.

Die Maßnahme fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die als naturnahe Umgestaltungen an Bächen erfolgen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei dem Vorhaben liegen „besondere örtliche Gegebenheiten“ gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“.

Mit der „Flachland-Mähwiese W Stegen N Baldenmegerhof“ auf Flst.-Nr. 177 und der „Flachland-Mähwiese W Stegen NW Baldenmegerhof“ westlich des Flst.-Nr. 180 befinden sich zwei besonders geschützte Biotope entlang des Vorhabenbereichs.

Das Vorhabengebiet liegt außerdem innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes der Grundwasserfassungen der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG (FEW), der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich im Zartener Becken.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien „besondere örtliche Gegebenheiten“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben lediglich geringe baubedingte und keine erheblichen, nachteiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen in Bezug auf die Kriterien der UVP-Vorprüfung zu erwarten sind.

Das vorgestellte Konzept ist geeignet, den Wittentalbach insbesondere in Bezug auf Strukturvielfalt und Habitatpotenzial in einen naturnäheren Zustand zu versetzen.

Das Ergebnis des Gutachters ist plausibel dargestellt und nachvollziehbar. Keine der beteiligten Stellen hat Mängel in der Darstellung gesehen.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- untere Wasserbehörde -